
Betreff: HV am 22.09.2020 Tagesordnung

Datum: Montag, 7. September 2020

Von: Gunter Heiche

An: Riedel, Alexander

CC: Czaja, Peter

Sehr geehrter Vorstand der kap AG,

aufgrund der Anzahl der stimmberechtigten Aktien der Familie Heiche, die den zwanzigsten Teil des Grundkapitals überschreiten (>5%) und daher als Aktionärgemeinschaft handeln und von mir vertreten werden (die entsprechenden Eigentumsnachweise liegen Ihnen bereits vor), beantragen wir hiermit für die kommende Hauptversammlung der kap AG [am 22.09.2020](#) folgende Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zur Tagesordnung und Beschlussfassungen:

Ad Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere

- 9. Fragemöglichkeit der Aktionäre
- 10. Erklärung von Widersprüchen zu Protokoll
- 11. Rechten der Aktionäre

Wir beantragen, dass Aktionäre auf elektronischem Wege via Email auch während der HV Fragen stellen können und diese während der HV vom Vorstand und Aufsichtsrat beantwortet werden. Begründung: seit März 2020 hat die Gesellschaft außerhalb des Geschäftsberichtes nicht über den Verlauf und die Strategie der Gesellschaft berichtet. Die Angaben im Konzernabschluss, insbesondere zu den zukünftigen Plänen innerhalb der Segmente, reichen nicht aus. Da der Bericht der Vorstandes bislang nicht veröffentlicht wurde, muss zur Wahrung der Auskunftsrechte gem. §131 AktG eine Möglichkeit von Fragen während der HV geschaffen werden, da erst zu diesem Zeitpunkt der Bericht durch Vortrag bekannt gemacht wird. Über den beauftragten Dienstleister und durch vorhandene Ressourcen der Gesellschaft, die von einer Präsenz-HV nicht anders sind, ist dies ohne Weiteres darstellbar. Die Entscheidung des Vorstandes dies explizit nicht zuzulassen beschneidet die Aktionärsrechte, insbesondere das Auskunftsrecht erheblich, sodass dies nicht gerechtfertigt und insbesondere auch nicht pflichtgemäß ist.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gemäß der vorliegenden Tagesordnung hat der Vorstand beschlossen, Gegenanträge und Wahlvorschläge nicht zu behandeln und nicht zur Wahl zu stellen. Aus dem gleichen Grunde wie oben beantragen wir Gegenanträge vor und während der HV zuzulassen, zu behandeln und entsprechend zur Wahl zu stellen.

Ad Tagesordnung

- Wir beantragen hiermit folgende Änderung der Tagesordnung

TOP 6

a) Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die HV auch elektronisch übertragen werden kann, da es auch nicht mobilen Aktionären erlaubt, die HV zu verfolgen. Allerdings sollte klargestellt werden, dass eine rein elektronische HV ohne Präsenz nur im äußersten Notfall zulässig sein soll, und zwar genau dann, wenn die Gesundheit der Aktionäre unvertretbar gefährdet ist. Daher beantragen wir die Beschlussfassung wie folgt zu ändern:

„§14a Bild- und Tonübertragung

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Ein vollständiger Ersatz der Präsenz-HV (rein elektronische oder virtuelle HV) soll nur zulässig sein, wenn durch eine Präsenz-HV die Gesundheit der Aktionäre in unvertretbarer Weise gefährdet ist. Sollten gesetzliche Versammlungsbeschränkungen bestehen, sollen entsprechende

Vorkehrungen durch den Vorstand ergriffen werden, um eine Präsenz-HV grundsätzlich zu ermöglichen.“

Darüber hinaus sollen Mitglieder des Aufsichtsrates bei einer Präsenz-HV stets persönlich anwesend sein, um ihre Aufgabe als Aufsichtsrat pflichtgemäß wahrzunehmen. Eine Teilnahme über Bild- oder Tonübertragung soll nur bei Krankheit oder bei gesetzlichen Beschränkungen erlaubt sein und nicht aufgrund des Dienst- oder Wohnsitzes im Ausland. Daher beantragen wir folgende Änderung der Beschlussfassung:

„(2) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ausnahmsweise in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund gesetzlicher Einschränkungen die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist.“

b) § 15 Teilnahme- und Stimmrecht

Der Ausschluss des Fragerechtes während der HV, insbesondere bei einer elektronischen/virtuellen HV steht nicht im Einklang mit §131 AktG. Die Zulassung von Fragen während der virtuellen HV ist ohne Weiteres vertret- und darstellbar. Daher beantragen wir folgende Beschlussänderung:

„(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Fragen und Stimmabgaben dürfen auch während der Hauptversammlung gestellt werden, die der Vorstand zu beantworten hat. Ein Ausschluss des Auskunftsrechtes der Aktionäre gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 COVMG ist explizit ausgeschlossen.“

Mit freundlichen Grüßen
Gunter Heiche